

Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020) – Bußgeldkatalog Coronavirus –

Inhalt

I.	ALLGEMEINER TEIL.....	3
1.	Anwendungsbereich.....	3
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Bußgeldverfahren.....	4
3.1.	Allgemeines	4
3.2.	Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens	5
3.3.	Anhörung des Betroffenen	5
3.4.	Verjährung.....	5
3.5.	Bußgeldbescheid	6
4.	Abgabe an die Staatsanwaltschaft.....	6
5.	Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen	6
6.	Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen	7
6.1.	Allgemeines	7
6.2.	Erhöhung.....	7
6.3.	Ermäßigung	8
7.	Tateinheit.....	8
8.	Fortgesetzte Handlung	8
9.	Dauerzuwiderhandlungen	9
10.	Tatmehrheit	9
11.	Besondere Personengruppen	9
12.	Verfahren nach Einspruch	10
13.	Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft	10
14.	Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder	11

II.	BESONDERER TEIL.....	12
1.	Straftaten	12
2.	Ordnungswidrigkeiten	13
III.	IN- UND AUßERKRAFTTRETEN	21

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 3. April 2020.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gibt folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen gegen die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020) – Bußgeldkatalog Coronavirus – bekannt:

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

Dieser Bußgeldkatalog Coronavirus ist als Richtlinie für die Durchsetzung der aufgrund des §§ 32 Satz 1, 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) erlassene Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2020 notwendig.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist als Oberste Landesgesundheitsbehörde nach § 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift Bußgeldkatalog Coronavirus zuständige Behörde.

Die Richtlinie Bußgeldkatalog Coronavirus ist für die nach § 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) zuständigen Bußgeldbehörden des Freistaats Thüringen zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) und den Regelungen der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2020 anzuwenden.

Mit dem Katalog wird eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei

der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die angegebenen Regel- und Rahmensätze sind für die Bemessung des Verwarnungsgeldes bzw. Bußgeldes so gestaltet, dass die Verwaltungsbehörden angehalten sind, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung des Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

2. Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. § 1 Abs. 1 OWiG).

Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren

3.1. Allgemeines

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen. Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da sämtliche hier genannten Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.

3.2. Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden, eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden (§ 47 OWiG – Opportunitätsprinzip). Sie entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Einstellung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit.

Eine Einstellung ist z. B. dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO), oder wenn eine Verfolgung nichtmehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (Opportunitätsprinzip), obwohl Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei einer bereits verjährten Ordnungswidrigkeit ist das Verfahren ebenfalls einzustellen.

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Einen Erstattungsanspruch für etwaige Kosten hat der Betroffene nicht, ausgenommen, wenn der Bußgeldbescheid bereits erlassen wurde.

3.3. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der hierfür vorgesehene Vordruck ist ihm mit einem einfachen Brief zuzusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.4. Verjährung

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 IfSG in Verbindung mit den Regelungen nach der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020) verjähren nach den Regelungen des § 31 Abs. 2 OWiG. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 OWiG). Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG und tritt unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens ein. Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Als Tag des Beginns der Unterbrechung gilt das Datum des Absendens des Anhörungsbogens (nicht der Tag des Empfangs durch den Betroffenen). Der Anhörungsbogen ist umgehend nach seiner Ausfertigung abzusenden.

3.5. Bußgeldbescheid

Der Bescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Festsetzung der Gebühr ist entsprechend dem § 107 OWiG vorzunehmen. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist bereits im Vordruck angegeben.

Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden. Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1. Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

6.2. Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalles hoch ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

der Täter

- c. sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
- d. bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- e. die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
- f. vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
- g. in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h. eine fortgesetzte Handlung begeht.

6.3. Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalles gering ist,
- b. das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- c. der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- d. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- e. die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- f. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind und die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

7. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8. Fortgesetzte Handlung

Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im Wesentlichen gleichartigen Begehungsweise und einem gewissen, nicht notwendig engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefassten Entschlusses (Gesamtvorsatz) erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfasst (so genannte fortgesetzte Handlung). Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden.

Bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 6 und § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO kann eine Geldbuße von bis zu maximal 25.000 Euro verhängt werden.

9. Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

10. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

11. Besondere Personengruppen

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch

den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

12. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 62 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbstvornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Hält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

13. Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar.

Nach Feststellung der Rechtskraft ist die entsprechende Annahmeanordnung (unter Beifügung einer Mehrfertigung des Bescheides) zu erlassen.

Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§ 96 ff. OWiG).

Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle; der von der Verwaltungsbehörde erlassene Bußgeldbescheid wird dann hinfällig. Die Annahmeanordnung kann daher erst nach Rechtskraft verfügt werden.

Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG), so bleibt der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde bestehen und wird vollstreckbar.

14. Abrechnung der vereinnahmten Bußgelder

Die vereinnahmende Bußgeldbehörde hat sofort unter der gültigen Buchungsstelle die Gelder in voller Höhe an die zuständige Kasse abzuführen.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der nach dem IfSG und der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020) am häufigsten begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie die Regelsätze für das Verwarnungs- und Bußgeld.

Verstöße gegen die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020 sind nach §§ 73 ff., 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 IfSG seitens der zuständigen Behörden wie folgt zu ahnden:

1. Straftaten

Als **Straftaten** gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG i. V. m. der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO einzuordnen und an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben sind

- a. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO, sofern keine Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2 EindmaßnVO vorliegen,
- b. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die nach § 8 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vorgeschriebene Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII (mit Ausnahme der Regelung des § 8 Abs. 1 S. 2 8 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO),
- c. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften in der Öffentlichkeit, wenn die Ansammlung/sonstige Zusammenkunft, etc. aus mehr als 7 Personen besteht und Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 bis 4 der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO nicht vorliegen (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO).

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle anderen Verstöße gegen die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26. März 2020 sind als **Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG** wie folgt zu ahnden.

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 S. 1, 2	Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 m	Jede/r Beteiligte	100 Euro
2.	§ 2 Abs. 1	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen und keine Ausnahmetatbestände nach § 2 vorliegen, (bei mehr als 7 Personen: Straftat (s.o.))	Jede/r Beteiligte	200 Euro
3.	§ 3 Abs. 1 S. 1, 2	Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften, die nicht unter die in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Versammlungen/Veranstaltungen fallen (bei Teilnahme von mehr als 7 Personen: Straftat (s.o.))	Jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer	400 Euro
4.	§ 3 Abs. 1 S. 1, 2	Ausrichtung von Veranstaltungen, Versammlung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften, die nicht unter die in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Versammlungen/ Veranstaltungen, etc. fallen	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
5.	§ 3 Abs. 4 S. 2 und 3	Überschreiten der zugelassenen Personenzahl	Jede nicht zugelassene, teilnehmende Person	60 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
6.	§ 3 Abs. 5	Nichteinhaltung der Hygiene- und infektionsschutzvorgaben; Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3 Absätze 2 bis 4, bei denen die Maßgaben des § 3 Abs. 5 nicht umgesetzt werden	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
7.	§ 3 Abs. 5	Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3 Absätze 2 bis 4, bei denen die Maßgaben des § 3 Abs. 5 nicht umgesetzt werden	Jede Teilnehmerin/ Jeder Teilnehmer	400 Euro
8.	§ 4	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere der Hygiene- und infektionsschutzvorgaben; Insbesondere: Nichteinhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern in Betrieben, Einrichtungen und Angeboten im Sinne des § 4	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 Euro
9.	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 Euro
10.	§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 Euro
11.	§ 5 Abs. 1 Nr. 3	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
12.	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Vereine, Sportvereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr Organisation von Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünften	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, bzw. Die für deren Sperrung oder Kontrolle verantwortlich ist,	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
	-angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze)		Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	
13.	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Vereine, Sportvereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze)	Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	Jede Teilnehmerin/ jeder Teilnehmer	150 Euro
14.	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 (Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen, Touristeninformation)	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
15.	§ 5 Abs. 1 Nr. 5	Öffnung oder/ und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
16.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
17.	§ 5 Abs. 1 Nr. 7	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
18.	§ 5 Abs. 1 Nr. 8	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS -CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
19.	§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 Euro
20.	§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
21.	§ 5 Abs. 1 Nr. 11	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
22.	§ 5 Abs. 1 Nr. 12	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
23.	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
24.	§ 5 Abs. 1 Nr. 14	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 Euro
25.	§ 5 Abs. 1 Nr. 15	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
26.	§ 5 Abs. 1 Nr. 16	Öffnung oder/und Betrieb einer der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro
27.	§ 6 Abs. 1 S. 1	Öffnung oder/und Betrieb von nicht unter § 6 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
28.	§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Teilnahme als Anbieter auf einem Wochenmarkt mit unzulässigem Warenangebot	Inhaber des Marktstandes	1.000 Euro
29.	§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Betrieb oder/und Öffnung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Dienstleistungs-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe zu den dort genannten Zwecken oder Erbringung entsprechender Dienst- oder Handwerksleistungen, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
30.	§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Angebot von Reisebusreisen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
31.	§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2-6	Verstoß gegen das Verkaufsverbot, Erbringung der dort genannten Dienst-/Handwerksleistungen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
32.	§ 6 Abs. 3 S. 2 und 3 Nr. 1-2	Leistungserbringung ohne Nachweis der medizinischen Notwendigkeit bzw. Leistungserbringung ohne Schutzmaßnahmen, wenn keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	1.500 Euro
33.	§ 6 Abs. 5 S. 1	Nichteinhaltung von Auflagen nach § 6 Abs. 5 S. 1	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.500 Euro
34.	§ 6 Abs. 5 S. 2	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift, Durchsagen Abstandsregelungen, Info Einhaltung Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 - 1.000 Euro, je nach Geschäftsgröße
35.	§ 6 Abs. 5 S. 3 bis 5	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen oder Verstöße gegen die Informations- oder die Hinweispflichten oder die Handlungsanweisungen nach § 6 Abs. 5 Sätze 2 bis 5	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
36.	§ 6 Abs. 5 S. 4	Nichteinhaltung der Abstandsflächen	Kundin, Kunde	150 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS -CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
37.	§ 7 Abs. 1 S. 1	Öffnung oder/und Betrieb einer gastronomischen Einrichtung für den Publikumsverkehr, die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 fallen,	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
38.	§ 7 Abs. 1 S. 2	Öffnung oder/und Betrieb trotz Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
39.	§ 7 Abs. 1 S. 3	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 10 Metern der gastronomischen Einrichtung	Kundin, Kunde	150 Euro
40.	§ 7 Abs. 2	Öffnung oder/und Betreiben der genannten gastronomischen Einrichtungen für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung, in der diese sich befinden oder an die sie angeschlossen sind,	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	3.000 Euro
41.	§ 7 Abs. 3	Öffnung der gastronomischen Bereiche von Beherbergungsbetrieben für andere als Übernachtungsgäste oder/ und Nahrungsangebot auch an andere Personen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
42.	§ 7 Abs. 4 S. 1 und 2	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen; hier: Verstoß gegen die in § 7 Abs. 4 genannten Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften in Gastronomiebetrieben	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
43.	§ 8 Abs. 3 S. 2	Nichtabweisung von Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 Euro
44.	§ 9 Abs. 1 S. 1	Öffnung von Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe für Patienten oder Besucher, soweit diese keine Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 sind	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, Betriebsinhaber; bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
45.	§ 9 Abs. 1, S. 2	Ausrichtung einer Öffentlichen Veranstaltung; hier: Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationären Einrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, bzw. Organisator, bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
46.	§ 9 Abs. 1, S. 2	Teilnahme an einer Öffentlichen Veranstaltung	Teilnehmende Person	400 Euro
47.	§ 9 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4	Verstoß gegen die in § 7 Abs. 4 genannten Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1	Betriebsinhaber der Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1; bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
48.	§ 9 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1, sofern keine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 4 vorliegt	Besucherin /Besucher	150 Euro
49.	§ 9 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung des § 9 Abs. 2 S. 2	Einrichtungsleitung	800 Euro
50.	§ 9 Abs. 2 S. 3	Verstoß gegen Besuchsverbot unter 16 J., Atemwegsinfektionen, Personen nach § 11 Abs. 1	Besucherin/Besucher	400 Euro

Lfd. Nr.	ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
51.	§ 9 Abs. 3	Neuaufnahme in Eltern-Kind-Kurklinik	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, bzw. Betriebsinhaber; bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 Euro
52.	§ 9 Abs. 4 S. 1 und 2	Trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 in den dort genannten Einrichtungen (Krankenhäusern usw.)	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
53.	§ 10 Abs. 1	Unterlassen der Durchsetzung der Betretungsanordnung mit Ausnahme von § 10 Abs. 2	Einrichtungsleitung	2.500 Euro
54.	§ 10 Abs. 1	Betreten mit Ausnahme von § 10 Abs. 2	Jede Person	200 Euro
55.	§ 10 Abs. 3	Durchführung von Angeboten, der Eingliederungshilfe für den genannten Personenkreis	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	2.000 Euro
56.	§ 12 Abs. 1 S. 2	Nichtschließung der Beratungsstelle; bzw. Öffnung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für den Publikumsverkehr	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	1.000 Euro
57.	§ 12 Abs. 2	Nichteinhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 und § 4	Einrichtungsleitung, bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	1.000 Euro

III. In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 3. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den, 3. April 2020



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Erfurt, den 3. April 2020